

schließlich durch *Gesetze des sozialistischen Staates* bestimmt. Diese Gesetze entsprechen den in den sozialistischen Lebensverhältnissen begründeten Auffassungen der Gesellschaft, sie sind für jedermann überschaubar und jedem zugänglich. Das neue, sozialistische Strafgesetzbuch, durch das die zuvor noch gültigen Teile des Strafgesetzbuches von 1871 und eine Vielzahl weiterer strafrechtlicher Einzelschriften beseitigt wurden, ist das wichtigste und umfassendste Strafgesetz. Alle weiteren strafrechtlichen Bestimmungen in anderen gesetzlichen Regelungen sind außer Kraft gesetzt, soweit sie nicht in der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungstrafbestimmungen in der an das Strafgesetzbuch angepaßten Fassung enthalten sind. Diese Zusammenstellung aller geltenden Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches wird - dazu verpflichtet das Einführungsgesetz den Minister der Justiz - ständig ergänzt, das heißt, in künftigen Gesetzen der Volkskammer eventuell festgelegte Strafbestimmungen werden in diese im Gesetzblatt veröffentlichte Zusammenstellung aufgenommen. In der Deutschen Demokratischen Republik gilt kein Strafgesetz aus der Zeit vor 1945.

Mit dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Volkskammer ausdrücklich beschlossen, daß das Gesetz vom 15. Oktober 1950 zum Schutze des Friedens, das Gesetz vom 1. September 1964 über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen und das Gesetz vom 13. Oktober 1966 zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik weitergelten.

Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen wurden, sind nach wie vor auf der Grundlage des Völkerrechts zu verfolgen, wie im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung ausdrücklich festgelegt ist. Das entspricht der im Artikel 91 festgelegten unmittelbaren Rechtsverbindlichkeit der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen.

2. *Im Absatz 2 werden die V or aus Setzungen bestimmt, unter denen eine Tat strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht. Nur*